

§ 26

Zur Förderung der Herdbuchzucht und zur Erreichung hoher Zuchtergebnisse sind für alle Tierarten und Tierrassen, die in den Herdbüchern erfaßt werden, zentrale Leistungsbücher zu führen.

Abschnitt VIII

Erbwertprüfung

§ 27

(1) Von den für Tierzucht zuständigen Fachorganen sind die Erbwert-, Nachkommenschafts- und Eigenleistungsprüfung nach einheitlichen Bestimmungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft durchzuführen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat dafür zu sorgen, daß erwertgeprüfte Vatiertiere in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

(2) Alle für die künstliche Besamung verwendeten Vatiertiere sind der Erbwertprüfung zu unterziehen.

(3) Die bei der Erbwert- und Nachkommenschaftsprüfung gewonnenen Ergebnisse sind von den für Tierzucht zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke auszuwerten, zu veröffentlichen und so darzustellen, daß ihre Vergleichbarkeit innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik gewährleistet sowie im internationalen Maßstab möglich ist.

Abschnitt IX

Künstliche Besamung

§ 23

(1) Die künstliche Besamung der landwirtschaftlichen Nutztiere ist als wichtiges tierzüchterisches Mittel zur planmäßigen Vermehrung der Tierbestände und zur Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit bei der Herdbuch- und Gebrauchszucht anzuwenden. Die Durchführung der künstlichen Besamung ist Aufgabe von besonders dafür qualifizierten Tierzuchtfachkräften unter Mitwirkung der Tierärzte.

(2) Die für die künstliche Besamung bestimmten Einrichtungen sind von staatlich anerkannten Tierzuchtleitern zu leiten.

(3) Die Leitung der zuchthygienischen Maßnahmen bei der künstlichen Besamung obliegt Tierärzten.

§ 29

(1) Für die künstliche Besamung sind nur die wertvollsten Vatiertiere zu verwenden. Sie müssen die Qualitätsanforderungen erfüllen, die vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft festgelegt werden.

(2) Über die züchterische Verwendung der für die künstliche Besamung bestimmten Vatiertiere entscheiden die für Tierzucht zuständigen Fachorgane zusammen mit den Organen des Veterinärwesens.

(3) In der künstlichen Besamung dürfen nur positiv vererbende Vatiertiere ohne Beschränkung verwendet werden. Die Bedingungen für die züchterische Benutzung nicht erwertgeprüfter Vatiertiere werden durch den Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft geregelt.

(4) Zur züchterischen Ausnutzung der besten Vatiertiere ist durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke und dem Institut für künstliche Besamung der überbezirkliche und der internationale Spermaaustausch zu organisieren.

Abschnitt X

Bereitstellung von Instrumenten und Geräten für die Tierzucht und Tierhaltung

§ 30

(1) Für die Versorgung mit Geräten und Instrumenten, die zur Kennzeichnung von Tieren, für die Durchführung der künstlichen Besamung und der Leistungsprüfung notwendig sind, ist der Volkswirtschaftsrat verantwortlich.

(2) Die Planung und Verteilung der Geräte und Instrumente erfolgt nach den Richtlinien des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

Abschnitt XI

Ordnungsstrafen

§ 31

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nicht gekörte, abgekörte oder Vatiertiere ohne Deckenerlaubnis zum Decken oder zur künstlichen Besamung verwendet,
- b) Vatiertiere zu Körungen entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen nicht vorstellt,
- c) die Weisungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, des Rates des Bezirkes oder der für Tierzucht zuständigen Fachorgane bezüglich der Kennzeichnung der Tiere, der Unfruchtbarmachung oder Schlachtung nicht gekörter oder abgekörter Vatiertiere nicht befolgt,
- d) gekörte Vatiertiere — außer Geflügel — ohne Genehmigung der für Tierzucht zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke unfruchtbar macht, unfruchtbar machen läßt oder schlachtet,
- e) Vatiertiere ohne Genehmigung gemäß § 23 zur Kreuzung verwendet.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens sind für Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 3 das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, im übrigen die Räte der Bezirke.